

## Text des Ratsbeschlusses zum Vergleich am 21.05.2012

Die DB Netz AG ist unter dem Vorbehalt entsprechender, bei dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs vorliegender Gremienbeschlüsse bereit, die im Planfeststellungsabschnitt 1 zu erwartenden passiven Schallschutzmaßnahmen in diesem Bereich in der Weise vorzuziehen, dass diese bereits im Laufe des kommenden Jahres und damit voraussichtlich vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für diesen Abschnitt umgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke sollen möglichst bald mit Abschluss in diesem Jahr die Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (vor allem Lärmschutzwände) mit der Stadt Oldenburg abgestimmt werden. Hierdurch wird zugleich gewährleistet, dass die Belange der betroffenen Bahnanlieger in geeigneter Weise in das Verfahren eingebracht werden. Auf dieser Grundlage werden die dem Grunde nach Anspruchsberechtigten ermittelt und die vorgenannten passiven Schallschutzmaßnahmen umgesetzt.

Ein Rechtsverzicht im Hinblick auf mögliche Klagen gegen einen Planfeststellungsbeschluss zum Abschnitt 1 einschließlich der von den Klägern unverändert aufrecht erhaltenen Forderung nach einer Umgehungsstrasse ist damit nicht verbunden. Die hier vereinbarten Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gehen nicht als Vorteil für den Ausbau der Bestandstrasse in die Alternativenprüfung ein.

Die in Leipzig anhängige Klage gegen die Planfeststellungsbeschlüsse für die Abschnitte 2 und 3 wird durch diesen Vergleich beendet.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Stüer (Münster) wird ermächtigt, mit diesem Mindestinhalt einen bei Gericht rechtsverbindlich zu protokollierenden Vergleich mit der DB Netz AG zu schließen, der nach Maßgabe der Vorschläge des Gerichts allerdings möglichst deutlich darüber hinausgehen und auch Betriebseinschränkungen sowie ein komplettes Nachtfahrverbot einschließen sollte.